

BERICHTIGUNGEN**Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1488/1999 der Kommission vom 7. Juli 1999 zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur**

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 172 vom 8. Juli 1999)

Seite 26, in der Tabelle des Anhangs

muß bezüglich der Ware unter Punkt 1: „Tragbares, batteriebetriebenes Kassettenabspielgerät ...“ der zweite Absatz in Spalte 3 „Begründung“ wie folgt lauten:

„Wegen seiner Form und den damit verbundenen Abmessungen handelt es sich nicht um ein Gerät im Taschenformat (Unterpositions-Anmerkung 1 zu Kapitel 85).“
